

„Geld hat man zu haben“

Vermieter können ihrem Mieter auch dann fristlos kündigen, wenn der Sozialhilfeträger die Unterkunftskosten nicht rechtzeitig bewilligt. Zwar kommt ein Schuldner grundsätzlich nur dann in Verzug, wenn er seine Nichtleistung zu vertreten hat, aber dies gilt nicht bei Geldschulden. Geldschuldner haben vielmehr verschuldensunabhängig für ihre finanzielle Leistungsfähigkeit einzustehen. Auch einen Mieter befreien wirtschaftliche Schwierigkeiten deshalb nicht von den Folgen der verspäteten oder Nicht-Zahlung. (BGH, Az. VIII ZR 174/14)

Mieterschutz bei rauchendem Nachbarn

Mieter, die sich vom Zigarettenrauch eines Nachbarbalkons gestört fühlen, haben unter Umständen einen Anspruch darauf, dass der Nachbar das Rauchen auf bestimmte Zeiten beschränkt. Dieser Anspruch richtet sich direkt gegen den Nachbarn und setzt voraus, dass der Mieter eine erhebliche Beeinträchtigung oder konkrete Gesundheitsgefahren nachweisen kann (BGH, Az. V ZR 110/14)

Kündigungsmöglichkeit trotz Befristung

Mündliche Absprachen über die Verschiebung der Fälligkeit des Mietzinses bedürfen als wesentliche Vertragsbestimmung der Schriftform. Andernfalls gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen. Bei ursprünglich befristeten Mietverträgen eröffnet dies unbeabsichtigt eine frühere Kündigungsmöglichkeit. (LG Hamburg, Az. 316 O 310/13)

Monique Milarc**Rechtsanwältin****Fachanwältin für
Handels- und Gesellschaftsrecht**

Blasewitzer Straße 41
(im Abakus-Business-Center)
01307 Dresden

Rockauer Ring 25
01328 Dresden

Tel.: 0351 263 128 05

Fax.: 0351 263 128 06

Web: www.milarc.de

Gesellschaftsrecht

AG ▪ GbR ▪ GmbH ▪ KG ▪ Ltd ▪ OHG ▪
Partnerschaft ▪ Stille ▪ UG ▪ Verein ▪
Geschäftsführer ▪ Gesellschafter ▪ Nachfolge

Handelsrecht

Kaufmann ▪ Firma ▪ Handelsvertreter ▪ Makler
▪ Franchise ▪ Handelsgeschäft

Vertragsrecht

AGB ▪ Arbeit ▪ Dienstleistung ▪ Immobile ▪
Kauf ▪ Lieferung ▪ Lizenz ▪ Miete ▪
Unternehmenskauf

Newsletter Wirtschaftsrecht:**Unternehmen:**

- Geschäftsführer haftet für Lohnsteuer
- Vorsteuerabzug vor Gründung einer Ein-Mann-GmbH möglich
- Auch faktischer Geschäftsführer wegen Insolvenzverschleppung strafbar
- Arbeitnehmer muss Anspruch auf besseres Zeugnis beweisen
- Exzessive private Internetnutzung rechtfertigt Kündigung auch ohne Abmahnung

Vertrag:

- Abmahnkosten bei File-Sharing nicht gedeckelt
- Rücknahme schlechter Online-Bewertung einklagbar
- Rechtsschutzversicherung darf weder einen Anwalt noch einen Mediator vorgeben

Immobilie:

- Geld hat man zu haben
- Mieterschutz bei rauchendem Nachbarn
- Kündigungsmöglichkeit trotz Befristung

2015/I

Geschäftsführer haftet für Lohnsteuer

Jeder einzelne Geschäftsführer haftet für nicht abgeführte Lohnsteuern. Selbst bei einer klaren Aufgabenverteilung besteht eine wechselseitige Überwachungspflicht, so dass auch der „unzuständige“ Geschäftsführer einschreiten und insbesondere in Krisenzeiten sicherstellen muss, dass er hiervon erfährt. (FG RP, Az. 3 K 1632/12)

Vorsteuerabzug vor Gründung einer Ein-Mann-GmbH möglich

Wer ernsthaft die Absicht hat, eine Ein-Mann-GmbH zu gründen und mit dieser umsatzsteuerpflichtige Umsätze zu erzielen, ist in der Vorgründungsphase zum Vorsteuerabzug berechtigt. Unerheblich ist, ob die Gesellschaft dann tatsächlich gegründet wird. Auch wenn die Finanzierung scheitert und die GmbH deshalb nicht gegründet wird, bleibt es hinsichtlich der rechtlichen und steuerlichen Beratungskosten bei der Vorsteuerabzugsmöglichkeit. (FG Düsseldorf, Az. 1 K 1523/14 U, nicht rechtskräftig)

Auch faktischer Geschäftsführer wegen Insolvenzverschleppung strafbar

Auch der faktische Geschäftsführer kann Täter einer Insolvenzverschleppung sein, wenn er Ämterfunktionen wahrnimmt, ohne zum Geschäftsführer bestellt zu sein. Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages betrifft zwar die Mitglieder des Vertretungsorgans. Nach ständiger Rechtsprechung steht der faktische Geschäftsführer aber dem bestellten gleich. (BGH, Az. 4 StT 323/14)

Arbeitnehmer muss Anspruch auf besseres Zeugnis beweisen

Arbeitgeber sind grundsätzlich verpflichtet, Arbeitnehmern ein im Rahmen der Wahrheit wohlwollendes Zeugnis zu erteilen. Will der Arbeitnehmer einen Anspruch auf ein besseres als befriedigendes (Note 3) Zeugnis durchsetzen, muss er dies auch anhand seiner konkreten Leistungen beweisen können. Allein der Verweis auf durchschnittliche Bewertungen in der betreffenden Branche genügt dazu noch nicht. (BAG, Az. 9 AZR 584/13)

Exzessive private Internetnutzung rechtfertigt Kündigung auch ohne Abmahnung

Arbeitnehmern, die den betrieblichen PC während ihrer Arbeitszeit für private Angelegenheiten nutzen und insbesondere umfangreiche Software, Musik und Filme herunterladen, kann sogar nach 21 Jahren Betriebszugehörigkeit gekündigt werden und zwar ohne vorherigen Ausspruch einer Abmahnung. Denn der Arbeitgeber verletzt mit seinem Verhalten besonders gravierend seine Pflichten und schafft darüber hinaus die Gefahr, dass das betriebliche Datenverarbeitungssystem mit Viren infiziert wird. (LAG Schleswig-Holstein, Az. 1 SA 421/13)

Abmahnkosten bei File-Sharing nicht gedeckelt

Wer mittels eines File-Sharing-Programms für eine unbestimmte Anzahl von Nutzern Musiktitel zum Download anbietet, muss dem Rechteinhaber einen Lizenzschadensersatz iHv. € 200,- pro Titel zahlen. Denn ausschließlich diesem Inhaber der Verwertungsrechte steht das Recht auf Erteilung einer Erlaubnis zum Download zu. Insbesondere müssen die vollen Abmahnkosten erstattet werden. Diese sind nicht auf € 100,- beschränkt, da bei einer weltweiten Internet-Tauschbörse eine erhebliche Rechtsverletzung vorliegt. (OLG Frankfurt a. Main, Az. 11 U 115/13)

Rücknahme schlechter Online-Bewertung einklagbar

Ein Käufer, der dem Verkäufer wegen Mängeln der gekauften Ware online eine schlechte Bewertung erteilt, ohne ihn aber zuvor über diese Mängel zu informieren und Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben, muss seine Bewertung aus diesem Grund zurücknehmen. Denn auch insoweit gilt das „Recht der zweiten Andienung“. (OLG München, Az. 18 U 1022/14)

Rechtsschutzversicherung darf weder einen Anwalt noch einen Mediator vorgeben

Rechtsschutzversicherungen können in ihren Versicherungsbedingungen vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens einen Mediationsversuch vorsehen. Unzulässig ist es jedoch, den Versicherten einen konkreten Mediator vorzugeben. Vielmehr kann dieser frei gewählt werden. Gleiches gilt für die Auswahl des Rechtsanwalts: die Versicherung kann Vorschläge unterbreiten, aber eine verbindliche Vorgabe ist nicht zulässig. (LAG Frankfurt a. Main, Az. 2-06 O 271/13)



SCHÖNFELDER

Deutsche Gesetze

Ergänzungsband

BECK